

Zwischen dem  
**Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
(SMWK)**

und dem

**Hauptpersonalrat**

**beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus**

wird gemäß § 87 Absatz 4, § 84 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 81 Absatz 2 Nummer 10 und 12 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes folgende

**Dienstvereinbarung  
zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes**

geschlossen:

**Präambel**

Mit dem am 2. Juli 2023 in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) hat die Bundesrepublik Deutschland europäische Vorgaben zum Schutz von Personen umgesetzt, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden oder offenlegen. In diesem Zusammenhang ist die Beschäftigungsgeberin oder der Beschäftigungsgeber verpflichtet, die Regelungen des HinSchG umzusetzen. Für das SMWK ist eine interne Meldestelle eingerichtet worden, die alle Beschäftigten des SMWK und der beiden Geschäftsbereiche umfasst. Diese Dienstvereinbarung hat das Ziel, den vom Gesetz vorgesehenen Schutz für hinweisgebende Personen zu flankieren. Der Erfolg des Meldeverfahrens ist nur durch ein hohes Maß an Vertraulichkeit zu gewährleisten.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten im Sinne von § 4 Absatz 1 bis 4 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes im Geschäftsbereich des SMWK. Ergänzende Dienstvereinbarungen können abgeschlossen werden.

**§ 2**

**Gegenstand**

Gegenstand dieser Dienstvereinbarung sind Regelungen, die im Zusammenhang mit der beim SMWK eingerichteten internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz getroffen worden sind oder getroffen werden.

**§ 3**

**Leistungs- oder Verhaltenskontrolle**

Im Zusammenhang mit einer Meldung mögliche Auswertungen, Analysen und Rückverfolgungen personenbezogener Daten, die eine Leistungs- und/oder Verhaltenskontrolle der Beschäftigten unmittelbar zum Zweck haben oder eine solche mittelbar ermög-

lichen, sind untersagt. Untersagt ist auch die im Zusammenhang mit einer Meldung mögliche Verwendung von in Netzwerk- und Kommunikationsdiensten anfallenden personenbezogenen Daten (Protokoll- und Verbindungsdaten) zur Leistungs- und/oder Verhaltenskontrolle der Beschäftigten.

#### § 4

##### **Datenerhebung und Datenverwendung**

Die interne Meldestelle beim SMWK arbeitet unter strikter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz.

#### § 5

##### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Für einen solchen Fall verpflichten sich beide Seiten, eine wirksame Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

#### § 6

##### **Schlussbestimmungen**

Die Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Einvernehmliche Änderungen oder Ergänzungen sind jederzeit möglich. Bei Kündigung der Dienstvereinbarung sind Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gelten die Regelungen dieser Dienstvereinbarung fort.

Dresden, 13.6.2024

Sebastian Gemkow  
Staatsminister für  
Wissenschaft

Dresden, 19.6.24

Barbara Klepsch  
Staatsministerin für Kultur  
und Tourismus

Dresden, 09.06.24

Wolfgang Macheleidt  
Vorsitzender  
Hauptpersonalrat